AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Land Niederösterreich
Abteilung Landesstraßenplanung ST3
vertreten durch Scheichl Rechtsanwalts GmbH
Wipplingerstraße 20/8-9
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-2/077-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Paul Sekyra	15206	24. November 2026

Betrifft
Land Niederösterreich; Landesstraße B36, UF Großglobnitz-Kleinpoppen; Genehmigung gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G-2000; Antrag auf Fristerstreckung gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch 4

II Änderung der Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) – Fristerstreckung 4

II.1 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 4

II.1.1 Bauvollendung 4

II.1.1.1 Als Bauvollendungsfrist für das Vorhaben wird der 4

II.1.2 Bewilligungsdauer – Wasserrecht 4

II.1.2.1 Maßnahmen I.2.32 bis I.2.40 4

II.1.3 Bewilligungsdauer – Rodungen 4

II.1.3.1 Dauernde Rodungen 4

II.1.3.2 Befristete Rodungen 4

II.1.3.3 Ersatzaufforstungen 5

Rechtsgrundlagen 5

Begründung 6

1 Sachverhalt 6

2 Antrag auf Fristerstreckung gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 7

3 Ermittlungsverfahren 8

3.1 Allgemeines 8

3.2 Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forst- und Jagdökologie Herrn DI Hans Grundner vom 06. Oktober 2026 9

3.3 Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz Herrn DI Karl Stepan vom 19. November 2026 9

4 Entscheidungsrelevante Sachverhalt 10

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen 10

5.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 10

6 Rechtliche Würdigung 11

6.1 Allgemeines 11

6.2 Zur Frage einer Parteistellung Dritter - Fristerstreckungsverfahren als Einparteienverfahren - bzw. einer Beschwerdelegitimation Dritter 12

6.2.1 Allgemeine Ausführungen 12

6.2.2 Zur grundsätzlichen rechtlichen Einordnung eines Fristerstreckungsverfahrens 12

6.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn 13

6.2.4 Genehmigungsverfahren 14

6.2.5 Innerstaatlichen Rechtslage zur Parteistellung im Fristerstreckungsverfahren 15

6.2.6 Fristen als Umweltschutzvorschrift 20

6.2.7 Unionsrechtliche Rechtslage 21

6.2.8 Zur Judikatur des BVwG 27

6.2.8.1 Zum Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 06. November 2023, W109 2274852-1, und dem Erkenntnis des BVwG vom 08. Mai 2024, W109 2274852-1/53E 27

6.2.8.2 Zu den Beschlüssen des BVwG vom 10. Juli 2026, W102 2335883-1/11E und W102 2339236-1/7E und vom 04. November 2026, W102 2350585-1/6E vom 10. Juli 2026, W102 2335883-1/11E und W102 2339236-1/7E 34

6.2.9 Zum Erkenntnis des VwGH vom 22. April 2026, Ra 2025/10/0101 37

6.2.9.1 Sachverhalt 37

6.2.9.2 Begründung des VwGH 37

6.2.10 Schlussfolgerung 39

6.3 Zum Vorliegen wichtiger Gründe 39

Rechtsmittelbelehrung 42

Spruch

II Änderung der Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) – Fristerstreckung

II.1 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Die Fristen für das Vorhaben „Landesstraße B36, UF Großglobnitz-Kleinpoppen“ werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 in Abänderung des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 23. Juni 2020, WST1-UG-2/026-2020, wie folgt erstreckt.

II.1.1 Bauvollendung

II.1.1.1 Als Bauvollendungsfrist für das Vorhaben wird der

31. Dezember 2028

bestimmt.

II.1.2 Bewilligungsdauer – Wasserrecht

II.1.2.1 Maßnahmen I.2.32 bis I.2.40

Die Bewilligung der Maßnahmen I.2.32 bis I.2.40 wird bis

31. Dezember 2028

befristet.

II.1.3 Bewilligungsdauer – Rodungen

II.1.3.1 Dauernde Rodungen

Der Rodungszweck der dauernden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2028

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

II.1.3.2 Befristete Rodungen

Der Rodungszweck der vorübergehenden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2028

zu realisieren, andernfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

II.1.3.3 Ersatzaufforstungen

Die Vornahme der Ersatzaufforstungen hat bis spätestens

31. Dezember 2028

zu erfolgen.

Hinweise:

H 1) Soweit die Fristen in diesem Bescheid nicht abgeändert wurden, gelten die im Bescheid der NÖ Landesregierung vom 23. Juni 2020, WST1-UG-2/026-2020, festgelegten Fristen weiter.

H 2) Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber, die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

H 3) Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 (WV) idF BGBl I Nr 86/2025

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 35/2025, insbesondere § 17 Abs 6 und § 39

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 23. Juni 2020, WST1-UG-2/026-2020, wurde dem Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Landesstraße B36, UF Großglobnitz-Kleinpoppen“ erteilt.

1.2 Diese Entscheidung ist rechtskräftig und vollstreckbar.

1.3 In der Genehmigung wurden folgende Fristen festgelegt:

I.5 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

I.5.1 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist für das Vorhaben wird der

31. Dezember 2026

bestimmt.

[…]

I.5.2.3 Maßnahmen I.2.32 bis I.2.40

Die Bewilligung der Maßnahmen I.2.32 bis I.2.40 wird bis

31. Dezember 2026

befristet.

I.5.3 Bewilligungsdauer – Rodungen

I.5.3.1 Dauernde Rodungen

Der Rodungszweck der dauernden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2026

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.5.3.2 Befristete Rodungen

Der Rodungszweck der vorübergehenden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2026

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.5.3.3 Ersatzaufforstungen

Die Vornahme der Ersatzaufforstungen hat bis spätestens

31. Dezember 2026

zu erfolgen.

I.5.3.4 Wiederaufforstungen

Die Wiederaufforstungen von Flächen für die eine befristete Rodungsbewilligung erteilt wurde, sind

umgehend nach Beendigung der technischen Arbeiten

der Errichtung des Projektes,

spätestens aber bis zum Ende der darauffolgenden Vegetationsperiode

durchzuführen.

2 Antrag auf Fristerstreckung gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

2.1 Nunmehr wurde vom Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), vertreten durch die Scheichl Rechtsanwalts GmbH, 1010 Wien, mit Schriftsatz vom 17. September 2026, modifiziert mit E-Mail vom 23. September 2026, um Fristerstreckung der mit Bescheid der NÖ Landesregierung 23. Juni 2020, WST1-UG-2/026-2020, festgelegten Fristen angesucht und beantragt, die Behörde möge die unter I.5 des Ge-

nehmigungsbescheides vom 23. Juni 2020, WST1-UG-2/026-2020, mit 31. Dezember 2026 festgesetzten Fristen bis zum 31. Dezember 2028 verlängern.

2.2 Begründet wurde dies damit, dass das Vorhaben „Landesstraße B36, UF Großglobnitz-Kleinpoppen“ zwar unmittelbar nach Erteilung der rechtskräftigen UVP-Genehmigung im August 2020 in Angriff genommen wurde, jedoch ergab sich im Zuge der Bauvorbereitung und Ausschreibung aufgrund zusätzlich gewordener umfangreicher geotechnischer und bodenchemischer Untergrunderkundungen die Notwendigkeit, das Bauprojekt weiter zu detaillieren. Zudem hat die Grundeinlöse ergeben, dass für eine Gewässerschutzanlage (GSA3) ein neuer Standort und damit eine neue Entwässerungsplanung erforderlich wurde, weil der ursprünglich in Aussicht genommene Standort nicht verfügbar gemacht werden konnte.

2.3 Um die verbleibende Bauzeit bestmöglich zu nutzen, wurde das Projekt ursprünglich in zwei Bauabschnitte geplante Struktur in sieben Bauabschnitte unterteilt, um notwendige Schritte wie Grundeinlöse, Ausschreibung und Bau parallel abwickeln zu können. Der aktuelle Projektstatus zeigt, dass zum Zeitpunkt des Antrags bereits sechs von acht Bauabschnitten fertiggestellt oder in Bau sind. Lediglich der siebte Bauabschnitt sowie die Bepflanzung im achten Abschnitt (Abschnitt Süd) können bis zum ursprünglichen Fristende am 31. Dezember 2026 nicht mehr vollständig abgeschlossen werden.

2.4 Aufgrund dieses Antrages wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

3 Ermittlungsverfahren

3.1 Allgemeines

3.1.1 Den sonstigen Beteiligten (insbesondere den mitwirkenden Behörden) wurde im anhängigen Verfahren die Möglichkeit gegeben, zum dargelegten Verfahren bzw. zur Frage, ob die Voraussetzungen zur Fristerstreckung vorliegen, eine Stellungnahme abzugeben.

3.1.2 Dazu langten Stellungnahmen des Arbeitsinspektorates NÖ Wald- und Mostviertel vom 28. September 2026 und von der NÖ Umweltanwaltschaft vom 30. September 2026 ein.

3.1.3 Der Amtssachverständige für Forst- und Jagdökologie sowie Forst- und Jagdökologie und der Amtssachverständige für Wasserbau und Gewässerschutz wurden um Stellungnahme ersucht, ob aus fachlicher Sicht Bedenken gegen die Fristerstreckung bestehen.

3.1.4 Es wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

3.2 Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forst- und Jagdökologie Herrn DI Hans Grundner vom 06. Oktober 2026

[…]

Aus forst- bzw. jagdfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Fristerstreckung.

[…]

3.3 Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz Herrn DI Karl Stepan vom 19. November 2026

[…]

Gutachten

Die im gegenständlichen Ansuchen aus wasserbautechnischer Sicht relevante Befristung der Wasserhaltungen (wasserrechtlich bewilligte Maßnahmen I.2.32 bis I.2.40 lt. Bescheid vom23. Juni 2020, WST1-UG-2/026-2020) ist mit der Bauvollendungsfrist verbunden, da bis zur Fertigstellung des gesamten Vorhabens Wasserhaltungsmaß-nahmen erforderlich werden können.

Die Gründe für die Verzögerungen in der Umsetzung des Projektes wurden nachvollziehbar dargelegt.

Eine Änderung der Beurteilungsgrundlage für den Fachbereich Wasserbautechnik ist mit der Verlängerung der Ausführung nicht verbunden.

Da die vorgeschriebenen Auflagen hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen weiter gültig sind und die bestellte wasserrechtliche Bauaufsicht weiterhin zur Überwachung sämtlicher wasserbautechnischer und grundwasserhydrologischer

Belange der Bauausführung tätig ist, ist durch die Verlängerung der Bauvollendungsfrist und der Befristung der wasserrechtlich bewilligten Maßnahmen I.2.32 bis I.2.40 mit keinen negativen Auswirkungen auf öffentliche Interessen und fremde Rechte zu rechnen.

Es bestehen somit aus wasserbautechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Fristerstreckung für die Bauvollendung und die wasserrechtlich bewilligten Maßnahmen I.2.32 bis I.2.40.

[…]

4 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

4.1 Das Vorhaben „Landesstraße B36, UF Großglobnitz-Kleinpoppen“ wie es mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 23. Juni 2020, WST1-UG-2/026-2020, genehmigt wurde, soll entsprechend dieser Genehmigung umgesetzt werden.

4.2 Der Konsens für den Betrieb der Straße ist unbefristet erteilt. Die Fristerstreckung betrifft lediglich „Bauvollendungsfristen“.

4.3 Materielle Änderungen des Vorhabens sind nicht beabsichtigt und werden daher keine anderen Umweltauswirkungen als die bereits genehmigten verursacht.

4.4 Es ist lediglich eine zeitliche Erstreckung der geplanten Umsetzung (Errichtung der Straße und ihrer Nebeneinrichtungen) beabsichtigt.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 2.[…]

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs 4

erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

[…]

Entscheidung

§ 17. […]

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[…]

6 Rechtliche Würdigung

6.1 Allgemeines

6.1.1 Mit rechtskräftigem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 23. Juni 2020, WST1-UG-2/026-2020, wurden im Zuge der Bewilligung verschiedene Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

6.1.2 Die Antragsteller verfügen somit über eine rechtskräftige UVP-Genehmigung für das Vorhaben „Landesstraße B36, UF Großglobnitz-Kleinpoppen“.

6.1.3 Zunächst ist festzuhalten, dass die Befristungen im UVP- Genehmigungsbescheid gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt wurden und daher die materienrechtlichen Bestimmungen nicht anzuwenden sind. Damit ist jedenfalls auch die UVP-Behörde zuständige Behörde für die Fristerstreckung.

6.2 Zur Frage einer Parteistellung Dritter - Fristerstreckungsverfahren als Einparteienverfahren - bzw. einer Beschwerdelegitimation Dritter

6.2.1 Allgemeine Ausführungen

6.2.1.1 Zur Parteistellung in einem Fristerstreckungsverfahren ist festzuhalten, dass weder nach nationaler Rechtslage noch nach Unionsrecht oder der Jud des VwGH oder des EuGH eine Rechtsgrundlage für eine Parteistellung Dritter oder eines Überprüfungsrechte bei Gericht durch die sogenannte betroffene Öffentlichkeit besteht, weshalb nur die Beiziehung der mitbeteiligten Behörden, des Umweltanwaltes und der Standortgemeinde als Verfahrensbeteiligte ausrechend war.

6.2.1.2 Mitwirkungsrechte am Verfahren und Zustellung eines Bescheides stehen grundsätzlich nur Verfahrensparteien[1] zu. Es stellt sich somit die Frage, ob allenfalls Dritten bzw Parteien, welchen im abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens Parteistellung zukommt bzw zugekommen hätte können, im Fristerstreckungsverfahren eine Parteistellung zukommt.

6.2.2 Zur grundsätzlichen rechtlichen Einordnung eines Fristerstreckungsverfahrens

6.2.2.1 Die Umweltverträglichkeitsprüfung beruht auf einem mehrschichtigen Normgefüge, bestehend aus:

a) unionsrechtlichen Vorgaben der UVP-Richtlinie,

b) verfassungsrechtlichen Grundlagen, insbesondere Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG,

c) einfachgesetzlichen Regelungen des UVP-G 2000 sowie

d) den jeweils anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen.

6.2.2.2 Nach ständiger Lehre und Judikatur ist innerhalb dieses Normgefüges strikt zu unterscheiden zwischen der Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn und dem Genehmigungsverfahren.

---

[1] VwGH 09.07.1992, 92/10/0040.

6.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn

6.2.3.1 Die Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn umfasst insbesondere:

a) die Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE),

b) die fachliche Beurteilung der Umweltauswirkungen,

c) das Umweltverträglichkeitsgutachten (Spiegelgutachten), allenfalls

d) die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.

6.2.3.2 Diese Verfahrensbestandteile dienen ausschließlich der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens. Sie stellen Gutachten im Rechtssinn dar und sind für sich genommen nicht genehmigungsfähig und nicht selbständig bekämpfbar.

6.2.3.3 Die Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn ist spätestens mit der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens bzw. der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen abgeschlossen. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut des UVP-G 2000, insbesondere aus § 5 UVP-G 2000, der klar zwischen dem Genehmigungsantrag und der Umweltverträglichkeitserklärung unterscheidet.

6.2.3.4 Das Umweltverträglichkeitsgutachten (oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen) ist Teil des Ermittlungsverfahrens im Genehmigungsverfahren und unterliegt der freien Beweiswürdigung. Es kann nicht isoliert bekämpft werden; geltend gemacht werden kann lediglich, dass die Entscheidungsgrundlage für die Genehmigung mangelhaft sei.

6.2.3.5 Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn ist somit ein Gutachten, während das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ein Bescheid (bzw. ein Erkenntnis) im konkreten gemäß § 17 UVP-G 2000 ist.

6.2.3.6 Verfahren zur Erstreckung von Fristen sind jedenfalls nicht Teil dieser Umweltverträglichkeitsprüfung.

6.2.4 Genehmigungsverfahren

6.2.4.1 Demgegenüber ist das Genehmigungsverfahren ein eigenständiger Verfahrensschritt, der sich nach innerstaatlichem Recht richtet und dessen Genehmigungsvoraussetzungen im Wesentlichen durch die jeweils anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen determiniert werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, entfalten jedoch keine unmittelbare Bindungswirkung.

6.2.4.2 Überdies zeigt sich das insbesondere in Verfahren nach dem 3. Abschnitt, da hier der Gesetzgeber sogar unterschiedliche Behördenzuständigkeiten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (Bundesministerium) und die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren (Bundesministerium und Landesregierung) bestimmt hat.

6.2.4.3 Das Genehmigungsverfahren kann daher zu unterschiedlichen Ergebnissen führen: Ein Vorhaben kann trotz festgestellter Umweltverträglichkeit (zB aus formellen Gründen – fehlende Flächenwidmung) nicht genehmigungsfähig sein oder umgekehrt trotz erheblicher Umweltauswirkungen genehmigt werden, etwa bei Vorliegen gesetzlicher Ausnahmetatbestände (vergleiche dazu die jüngste Judikatur des BVwG im Zusammenhang mit Windkraftanlagen und dem Orts- und Landschaftsbild[2]).

6.2.4.4 Das Genehmigungsverfahren wurde jedenfalls mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 23. Juni 2020, WST1-UG-2/026-2020, rechtskräftig abgeschlossen. Ein Fristerstreckungsverfahren stellt ein selbstständiges Änderungsverfahren in Bezug auf diesen Bescheid da.

[2] BVwG 05.01.2021, W104 2234617-1/21E; BVwG 03.03.2026, W288 2315040-1/6E.

6.2.5 Innerstaatlichen Rechtslage zur Parteistellung im Fristerstreckungsverfahren

6.2.5.1 In UVP-Genehmigungsverfahren haben Personen und Organisationen gemäß § 19 Abs 1 UVP-G 2000 Parteistellung.[3] Dieses Verfahren wurde rechtskräftig abgeschlossen.[4]

6.2.5.2 Aus den erläuternden Bemerkungen zur Novelle 2004[5] des UVP-G 2000 geht eindeutig hervor, dass sich die Parteistellung auf „Genehmigungs- und Abnahmeverfahren“ und somit auf Verfahren nach § 18b und § 20 bzw § 24 und § 24g UVP-G 2000 beschränkt.

6.2.5.3 Aus der Systematik und dem Wortlaut des UVP-G 2000 ergibt sich, dass der Gesetzgeber eine Parteistellung Dritter ausschließlich dort vorsehen wollte, wo diese ausdrücklich normiert ist. Dies zeigt sich insbesondere im Zusammenhang mit den durch dieselbe Novelle eingeführten Bestimmungen der §§ 17 Abs 6 und 18b UVP-G 2000. Während die Materialien zu § 18b UVP-G 2000 die Parteistellung Dritter und deren Umfang ausdrücklich behandeln, finden sich hinsichtlich § 17 Abs 6 UVP-G 2000 keine entsprechenden Ausführungen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber das Verfahren nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bewusst als Einparteienverfahren ausgestaltet hat.

6.2.5.4 Daraus folgt, dass eine Parteistellung Dritter im Anwendungsbereich des UVP-G 2000 weder aus allgemeinen Erwägungen noch im Wege einer extensiven Auslegung abgeleitet werden kann, sondern einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf. Dies gilt gleichermaßen für das eigentliche Genehmigungsverfahren wie auch für nachfolgende Verfahren. Soweit der Gesetzgeber in solchen Folgeverfahren eine Beteiligung Dritter vorsieht, knüpft er diese ausdrücklich an deren konkrete Betroffenheit (vgl. insbesondere §§ 18 Abs 2 und 3, 18b sowie 20 Abs 2 und 4 UVP-G 2000).

---

[3] Nachbarn/Nachbarinnen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, der Umweltanwalt, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Standortgemeinden, Bürgerinitiativen, Umweltorganisationen, der Standortanwalt.

[4] Siehe Pkte 1.2.

[5] EB zur Nov 2004, RV 648 der Beilagen XXII. GP - Regierungsvorlage – Materialien, S11 *[…] Abs 10 enthält die generelle Regelung der Parteistellung für UO. Sie können, wie andere Formalparteien des § 19, als Partei im Genehmigungs- und Abnahmeverfahren teilnehmen und die Einhaltung materieller Umweltschutzvorschriften wahrnehmen. Dieses Recht schließt das Recht der Berufung*

6.2.5.5 Eine allfällige Berührung subjektiv-öffentlicher Rechte Dritter im Zusammenhang mit einer Fristverlängerung ist daher nicht im Verfahren nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 zu beurteilen, sondern gegebenenfalls im dafür vorgesehenen Verfahren nach § 18b UVP-G 2000 geltend zu machen. Soweit eine Fristverlängerung hingegen keine Rechte Dritter berührt, ist darüber ausschließlich im Einparteienverfahren nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 unter Beteiligung des Projektwerbers zu entscheiden. Eine Beiziehung oder Einräumung von Parteirechten an Dritte kommt diesfalls mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage nicht in Betracht.

6.2.5.6 Ein derartiges Änderungsverfahren nach § 18b UVP-G 2000 ist derzeit mangels Antrags nicht anhängig.

6.2.5.7 Das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), vertreten durch die Scheichl Rechtsanwalts GmbH, 1010 Wien, hat mit Schriftsatz vom 17. September 2026, modifiziert mit E-Mail vom 23. September 2026, einen Antrag auf Änderung von Fristen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 gestellt.

6.2.5.8 Bei dem gegenständlichen Verfahren handelt es sich nun nicht um ein UVP-Genehmigungs- oder Änderungsverfahren im Sinn des § 18b UVP-G 2000. Es wurden im Zuge des Antrages auf Fristerstreckung eben keine materiellen Änderungen des Vorhabens beantragt, somit auch keine Änderungen, die andere als die genehmigten Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten.

6.2.5.9 Weder existiert nun im UVP-G 2000 eine dezidierte Rechtsgrundlage, welche Dritten, seien es Legalparteien, Nachbarn, Bürgerinitiativen oder Umweltorganisationen eine Parteistellung im Fristverlängerungsverfahren einräumen würde, noch ist eine Entscheidung bekannt, in der der VwGH für Verfahren nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000, welche ident formuliert sind, eine Parteistellung von Umweltorganisationen oder sonstiger Dritter fordern würde.

6.2.5.10 Der Umweltsenat beschäftigte sich in der Rechtssache Zistersdorf IV[6] mit der Parteistellung von Nachbarn und Bürgerinitiativen in Fristverlängerungsverfahren. In der diesem Fall zu Grunde liegenden Konstellation ging es ebenfalls um eine

---

an den Umweltsenat, nicht jedoch – wie bei anderen Formalparteien - die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ein. […].

6 US 09.05.2007 3/1999/5-201, *Zistersdorf IV*.

auf Antrag gewährte Fristerstreckung nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000. Nach Ansicht des US kommt Verfahrensbeteiligten nur dann Parteistellung zu, wenn sie gegenüber der ursprünglichen UVP-Genehmigung anders betroffen sein können. Zum Fristverlängerungsverfahren hielt der Umweltsenat dabei fest:

Folgt man dem aus §§ 18 Abs 3, 18b und 20 Abs 4 UVP-G 2000 ableitbaren Gedanken, kommt eine Beiziehung der in § 19 Abs 1 UVP-G 2000 genannten Beteiligten im Fristverlängerungsverfahren nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 nur soweit in Betracht, als durch die Fristverlängerung eine Berührung der von ihnen zu wahrenden Rechte und rechtlichen Interessen in Frage kommt. In einem solchen Fall wird nach Ansicht des Umweltsenates nach § 18b UVP-G 2000 vorzugehen sein, da geänderte Umweltauswirkungen als Änderung des Vorhabens im Sinne von § 2 Abs 2 UVP-G 2000 angesehen werden können.

Wenn aber, wie im Regelfall, durch eine Fristverlängerung keine solchen Umweltauswirkungen eintreten können, kommt eine Beiziehung der im § 19 Abs 1 UVP-G 2000 genannten Personen nicht in Betracht.

6.2.5.11 Die Verpflichtung zur Beiziehung von Legalparteien, Nachbarn, Bürgerinitiativen oder Umweltorganisationen im Fristverlängerungsverfahren nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 käme also nur soweit in Betracht, als durch die Fristverlängerung eine Berührung der von ihnen zu wahrenden Rechte und rechtlichen Interessen in Frage kommt.

6.2.5.12 Wenn aber, wie im Regelfall, durch eine Fristverlängerung keine solchen anderen als genehmigten Umweltauswirkungen eintreten können, kommt eine Parteistellung der im § 19 Abs 1 UVP-G 2000 genannten Personen nicht in Betracht.

6.2.5.13 Dem entspricht auch die ständige nationale Rechtsprechung zu Betriebsanlagen außerhalb des UVP-G 2000:

6.2.5.13.1 Der VwGH judiziert in ständiger Rechtsprechung[7], dass Verfahren zur Verlängerung von (zB wasserrechtlichen) Baufristen gemäß § 112 Abs 2 WRG 1959, wobei diese Bestimmung in direktem Bezug zur relevanten Bestimmung des

[7] *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 112 WRG (Stand 1.1.2020, rdb.at) II. Parteistellung.

§ 17 Abs 6 UVP-G 2000 steht,[8] als Einparteienverfahren ausgestaltet sind und nur dem Bewilligungsinhaber Parteistellung zukommt.[9] Eine Parteistellung für Dritte besteht nur dann, wenn es dafür eine explizite gesetzliche Grundlage gibt. Dies wurde ausnahmsweise im Wasserrecht für das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan judiziert.[10] Eine vergleichbare Bestimmung existiert aber im UVP-G 2000 gerade weder für Umweltorganisationen noch für Nachbarn.

6.2.5.13.2 Zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht ist nach Ansicht des VwGH aus den Bestimmungen zur Verlängerung der Inbetriebnahmefrist nach § 80 Abs 3 GewO eine eigene, gegen den Staat als Träger der Hoheitsgewalt gerichtete, Interessenssphäre des Nachbarn einer gewerblichen Betriebsanlage nicht ableitbar.[11] Dem Nachbarn kommt in einem Verfahren auf Verlängerung der Inbetriebnahmefrist keine Parteistellung zu.[12,13,14] Dies gilt unabhängig davon, ob den Nachbarn in vorausgegangenen Verfahren Parteistellung zukam bzw ob ihnen der Verlängerungsbescheid zugestellt wurde oder nicht.

6.2.5.13.3 Gleichartig entschied der VwGH in der Frage der Verlängerung der Frist zur Antragstellung auf Erteilung der Betriebsaufnahmebewilligung für einen Flugplatz. Die Eigentümer von Grundstücken, die für die Errichtung oder Erweiterung eines Flugplatzes in Anspruch genommen wurden, haben im Verfahren betreffend die Verlängerung der Frist zur Antragstellung auf Erteilung der Betriebsaufnahmebewilligung keine Parteistellung.[15]

6.2.5.14 § 17 Abs 6 UVP-G 2000 regelt die Verlängerung von Bauvollendungs-, Betriebsaufnahme- und Umsetzungsfristen, die in einer rechtskräftigen UVP-Genehmigung festgelegt wurden. Die Bestimmung dient der Schaffung eines ein-

---

[8] EB zur Nov 2004, RV 648 der Beilagen XXII. GP - Regierungsvorlage – Materialien, S10 *[…] Bisher war im UVP-G 2000 nur sehr allgemein geregelt, dass Rechte befristet erteilt werden können. Es ist zweifelhaft, ob es sich bei den entsprechenden Bestimmungen der Materiengesetze (z.B. § 112 WRG 1959, § 55 AWG 2002) um materielle Genehmigungskriterien handelt und ob diese Bestimmungen der Materiengesetze gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 anzuwenden sind. Durch den neuen Abs 6 soll klargestellt werden, dass sowohl die Bauvollendung als auch die Inanspruchnahme von Rechten befristet erteilt werden können, dass Verlängerungen von Fristen möglich sind und wodurch der Fristablauf gehemmt wird. […].*

[9] VwGH 28.04.1980, 1856/78; 21.05.1985, 85/07/0049; 21.09.1995, 95/07/0166; 20.03.2014, 2013/07/ 0243.

[10] VwGH 21.10.2021, Ro 2019/07/0006.

[11] VwGH 27.09.1982, 82/04/0182.

[12] *Berger* in *Oberleitner/Berger*, WRG-ON[4.01] § 112 (Stand 1.9.2020, rdb.at) Rz 1.

[13] *Gruber/Paliege-Barfuß*, GewO[7] § 80 (Stand 1.3.2015, rdb.at) Rz 1.

[14] *Bergthaler/Holzinger* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 80 Rz 11 (Stand 1.1.2015, rdb.at).

[15] VwGH 02.12.1987, 86/03/0146.

heitlichen Fristerstreckungsverfahrens und ersetzt die sonst in den Materiengesetzen vorgesehenen Fristverlängerungsregelungen.

6.2.5.15 Zweck der Fristsetzung und Fristerstreckung ist es, das „Horten“ von Genehmigungen zu vermeiden und Rechtssicherheit zu schaffen. Die Regelung verfolgt weder das Ziel, Anlagen an den Stand der Technik anzupassen, noch die Sicherstellung oder Erreichung von Umweltzielen.

6.2.5.16 Das Fristerstreckungsverfahren ist ein der Genehmigung nachgelagertes Verfahren ohne materiellen Projektbezug. Das genehmigte Vorhaben bleibt inhaltlich unverändert; es werden weder neue Anlagen genehmigt noch bestehende geändert. Die genehmigten Umweltauswirkungen bleiben unverändert bestehen.

6.2.5.17 Eine Berücksichtigung von Umweltauswirkungen im Fristerstreckungsverfahren ex lege nicht vorgesehen.

6.2.5.18 Nach dem klaren Wortlaut des UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn bei der Entscheidung über die Genehmigung sowie bei Änderungen der Genehmigung zu berücksichtigen, nicht jedoch bei der Fristerstreckung gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000.

6.2.5.19 Dies entspricht auch der Judikatur des Umweltsenates, insbesondere der Entscheidung „Zistersdorf IV“, sowie der jüngsten Judikatur des BVwG[16]; wonach eine Beteiligung Dritter im Fristerstreckungsverfahren nur dann in Betracht kommt, wenn durch die Fristverlängerung neue oder geänderte Umweltauswirkungen entstehen können. Im Regelfall ist dies nicht der Fall.

6.2.5.20 Voraussetzung für die Erstreckung der Fristen ist lediglich das Vorliegen „wichtiger Gründe“. Ex lege ist daher nur zu prüfen, ob diese wichtigen Gründe vorliegen, nicht jedoch ob andere Umweltauswirkungen gegeben sind.

6.2.5.21 Dritten kommt damit nach nationaler Rechtslage und Rechtsprechung keine Parteistellung und damit auch keine Mitwirkungsrechte wie Akteneinsicht oder Bescheidzustellung im Verfahren sowie kein Recht auf Bescheidzustellung[17] hinsichtlich dieser konkreten Fristverlängerung zu.

---

[16] BVwG 10.07.2026, W102 2335883-1/11E, W102 2339236-1/7E.
[17] *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 62 Rz 6; VwGH 4.2 1992, 92/11/0021; 22.2.2001, 99/20/0487.

6.2.6 Fristen als Umweltschutzvorschrift

6.2.6.1 Eine Parteistellung bzw. eine Beschwerderecht könnte Personen und Organisationen auch hinsichtlich Änderungen der UVP-Genehmigung im Anwendungsbereich des UVP-G 2000 zukommen, soweit diese Änderungen Umweltschutzvorschriften berühren, zumal insbesondere auch anerkannten Umweltorganisationen im UVP-G 2000 die Geltendmachung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften eingeräumt ist.[18]

6.2.6.2 Umweltorganisationen sind berechtigt in UVP- Genehmigungsverfahren, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften[19] im Verfahren geltend zu machen sowie unabhängig von der Beteiligung am Genehmigungsverfahren Beschwerde bei Verletzung dieser Umweltschutzvorschriften zu erheben.

6.2.6.3 Der Begriff der „Umweltschutzvorschrift“ ist grundsätzlich weit zu verstehen und nicht auf Normbereiche einzuschränken, die in unmittelbarem Bezug zum Schutz der Umwelt stehen. Vielmehr umfasst der Begriff der „Umweltschutzvorschrift“ jene Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- oder Einwirkungen dienen[20], dh wenn das Ziel der Vorschrift in einem Schutz der Umwelt durch Hintanhaltung von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Natur besteht.

6.2.6.4 Eine Befristung könnte nun auch eine Umweltschutzvorschrift sein, wenn sie dazu dient, Menschen und die Umwelt vor schädlichen Aus- oder Einwirkungen zu schützen. Dies ist etwa denkbar bei einer Beschränkung der Bauzeit, um Eingriffe in die Umwelt zu gewissen sensiblen Zeiten (zB Laichwanderungen) gänzlich zu unterbinden oder die (auf Baustellen gegenüber dem Regelbetrieb zulässige höhere) Immissionsbelastung zeitlich einzuschränken.

6.2.6.5 Aus der Begründung des Bescheids[21] der NÖ Landesregierung vom 23. Juni 2020, WST1-UG-2/026-2020, geht nun eindeutig hervor, dass die Befristungen nicht diese Ziele verfolgen, zumal die Eingriffe (Errichtung und Betrieb einer Straße) unbefristet zulässig sind. Es soll vielmehr eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller materiellen (Baubeginn- und Bauvollendungs-)

[18] § 17 Abs 10, § 18b und § 20 UVP-G 2000.
[19] § 19 Abs 10 UVP-G 2000.
[20] VwGH 17.11.2015, Ra 2015/03/0058 mwN.

Fristen gemeinsam sichergestellt werden.[22] Diese im Genehmigungsbescheid beispielhaft angeführten materienrechtlichen Baubeginn- und Bauvollendungsfristen, welche durch die einheitliche Fristsetzung ersetzt wurden, dienen (anders als Konsensbefristungen[23]) aber dazu ein „Horten“[24,25] von Bewilligungen zu vermeiden.

6.2.6.6 Die konkreten verfahrensgegenständlichen Fristen stellen somit keine Umweltvorschriften dar, die von einer Umweltorganisation oder einem Nachbarn geltend gemacht werden könnten.

6.2.7 Unionsrechtliche Rechtslage

6.2.7.1 Die UVP-Richtlinie trifft keine eigenständigen Regelungen über die Genehmigung von Vorhaben. Sie unterscheidet vielmehr selbst ausdrücklich zwischen der Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Genehmigungsverfahren. Unionsrechtlich vorgegeben ist lediglich,

a) dass UVP-pflichtige Vorhaben einer Genehmigung zuzuführen sind,

b) dass vor Erteilung der Genehmigung eine UVP durchgeführt wird,

c) dass im Rahmen der UVP eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt,

d) dass die Ergebnisse der UVP bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

6.2.7.2 Eine zwingende Verknüpfung der Umweltverträglichkeitsprüfung mit sämtlichen nachgelagerten verfahrensrechtlichen Akten ist unionsrechtlich weder vorgesehen noch erforderlich. Insbesondere enthält die UVP-Richtlinie keine Vorgaben für rein formelle, nachgelagerte Verfahren nach Abschluss der Genehmigung.

6.2.7.3 Die Bestimmungen der UVP-Richtlinie[26] sowie der Aarhus Konvention[27] sind auf öffentliche und private Projekte bzw Änderungen von derartigen Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, anzuwenden.

---

[21] Pkt 8.13.
[22] Pkt 8.13.3.
[23] *Bachler* in *Oberleitner/Berger*, WRG-ON[4.01] § 21 (Stand 1.9.2020, rdb.at) Rz 2.
[24] *Berger* in *Oberleitner/Berger*, WRG-ON[4.01] § 112 (Stand 1.9.2020, rdb.at) Rz 1.
[25] *Gruber/Paliege-Barfuß*, GewO[7] § 80 (Stand 1.3.2015, rdb.at) Rz 1
[26] RICHTLINIE 2011/92/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten geändert durch Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014.

6.2.7.4 Als „*Projekt*“ gilt die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen und sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft.

6.2.7.5 Nach diesen Bestimmungen muss der betroffenen Öffentlichkeit und somit auch Nachbarn und Umweltorganisationen die Möglichkeit gegeben werden, sich bei Projekten in Umweltangelegenheiten an Entscheidungsverfahren zu beteiligen und Zugang zu Gerichten zu einem Überprüfungsverfahren zu erhalten. Davon leitet sich auch die (unpräkludierte) Beschwerdelegitimation ab.

6.2.7.6 Es stellt sich nun die Frage, ob es sich beim gegenständlichen Verfahren der Erstreckung der Baubeginn- und der Bauvollendungsfristen um ein Projekt im Sinn der Definition handelt.

6.2.7.7 Der EuGH hat wiederholt ausgeführt, dass nur bei materiellen Änderungen, somit bei Vorhabensänderungen mit anderen als den genehmigten Auswirkungen, die Rechte der betroffenen Öffentlichkeit berührt sein können. Weiters hat sich der EuGH in der Vergangenheit bereits mehrfach mit Fristverlängerungen im Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie auseinandergesetzt. Einhelliges Ergebnis ist dabei, dass eine bloße Fristverlängerung nicht UVP-pflichtig ist, zumal sich nicht um ein „Projekt“ („Vorhaben“) handelt.

6.2.7.8 Die bloße Fristverlängerung ist keine Vorhabensänderung im Sinn der unionsrechtlichen Bestimmungen. Dies wäre nicht einmal dann der Fall, wenn die Konsensdauer beschränkt wäre (was sie im vorliegenden Fall nicht ist) und sodann diese Konsensdauer verlängert würde. Umso weniger kann dies dann zutreffen, wenn es – wie im vorliegenden Fall – im Kern lediglich um Bauvollendungs- und Betriebsaufnahmefristen geht, die ganz andere Zielsetzungen verfolgen, nämlich die Verhinderung des „Hortens“ von Konsensen[28].

6.2.7.9 Folgende Entscheidungen des EuGH sind für die gegenständlichen Fragen relevant:

6.2.7.9.1 In der Rs *Brussels Hoofdstedelijk Gewest ua*[29] befasste sich der EuGH mit der Frage, ob eine Verlängerung der Konsensdauer für den Flughafen Brüssel

---

[27] Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.
[28] *Gruber/Paliege-Barfuß*, GewO[7] § 80 (Stand 1.3.2015, rdb.at) Rz 1.
[29] EuGH 17.03.2011, C-275/09 (Rs *Brussels Hoofdstedelijk Gewest ua*).

Zaventem als „Bau“ im Sinne der UVP-Richtlinie qualifiziert werden kann. Arbeiten und Eingriffe zur Änderung des materiellen Zustands eines Platzes waren damit nicht verbunden. Der EuGH stellte klar, dass die Verlängerung einer bestehenden Betriebsgenehmigung für einen Flughafen, die nicht mit Arbeiten oder Eingriffen zur Änderung des materiellen Zustands des Platzes verbunden ist, weder als Projekt noch als Bau im Sinne der UVP-Richtlinie einzustufen ist.[30]

6.2.7.9.2 In der Rs *Pro-Braine ASBL ua*[31] ging es um die Genehmigung des Weiterbetriebs einer Abfalldeponie. Der Weiterbetrieb war mit einem Nachrüstungsprogramm der Deponie verbunden. Der EuGH bestätigte seine bisherige Rechtsprechung, wonach die bloße Verlängerung einer bestehenden Genehmigung zum Betrieb einer Deponie, die nicht mit Arbeiten oder Eingriffen zur Änderung des materiellen Zustands des Platzes verbunden ist, nicht als Projekt im Sinne der UVP-Richtlinie eingestuft werden kann. Verfahrensgegenständlich konnte der EuGH nicht beurteilen, ob das Nachrüstungsprogramm materielle Arbeiten beinhaltete, die einer UVP-Pflicht unterliegen könnten.[32]

6.2.7.9.3 Auch im Zusammenhang mit der Verlängerung von Konsensfristen und der Wiederinbetriebnahme von Atomkraftwerken in Belgien befasste sich der EuGH mit dem Projektbegriff nach der UVP-Richtlinie (Rs *Inter-Environnement Wallonie ASBL ua*[33]). In den Ausgangsfällen waren die Verlängerungen der Konsensdauern und die Wiederinbetriebnahmen der Atomkraftwerke mit umfangreichen baulichen Maßnahmen verbunden. Mit Verweis auf seine bisherige Judikatur zum Projektbegriff nach der UVP-Richtlinie hielt der EuGH fest, dass sich der Begriff „*Projekt*" in Anbetracht des Wortlauts von Art 1 Abs 2 lit a erster Gedankenstrich UVP-Richtlinie auf Arbeiten oder Eingriffe, die den materiellen Zustand eines Platzes verändern bezieht. Der Projektbegriff der UVP-Richtlinie setzt somit stets materielle Verände-

---

30 EuGH 17.03.2011, C-275/09 (Rs *Brussels Hoofdstedelijk Gewest ua*) Rz 39 *[…] die Verlängerung einer bestehenden Betriebsgenehmigung für einen Flughafen, die nicht mit Arbeiten oder Eingriffen zur Änderung des materiellen Zustands des Platzes verbunden ist, weder als „Projekt“ noch als „Bau“ im Sinne dieser Bestimmungen eingestuft werden kann; […].*

31 EuGH 19.04.2013, C-121/11 (Rs *Pro-Braine ASBL ua*).

32 EuGH 19.04.2013, C-121/11 (Rs *Pro-Braine ASBL ua*) Rz 38; *Die endgültige Entscheidung über den Weiterbetrieb einer vorhandenen Deponie, die […] über Abfalldeponien auf der Grundlage eines Nachrüstprogramms ergeht, stellt nur dann eine „Genehmigung“ im Sinne von Art. 1 Abs 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 […], wenn mit dieser Entscheidung eine Änderung oder Erweiterung der Anlage oder des Platzes – durch Arbeiten oder Eingriffe zur Änderung des materiellen Zustands der Anlage oder des Platzes – genehmigt wird, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt […] darstellt.*

33 EuGH 29.07.2019, C-411/17 (Rs *Inter-Environnement Wallonie ASBL ua)*.

rungen in der Umwelt voraus.[34] Da solche – umfassende – Maßnahmen in den Anlassfällen gesetzt wurden, bejahte der Gerichtshof die Erfüllung des Projektbegriffs nach der UVP-Richtlinie. Die bloße Verlängerung der Konsensdauer für sich erfüllt den Projektbegriff der UVP-Richtlinie hingegen nicht.

6.2.7.10 Im Ergebnis sieht der EuGH bei Verlängerung der Konsensdauer eine UVP-Pflicht nur dann gegeben, wenn in Folge von materiellen Änderungen am Projekt Auswirkungen auf die Umwelt möglich sind.

6.2.7.11 Da verfahrensgegenständlich am Vorhaben „Landesstraße B36, UF Großglobnitz-Kleinpoppen“ mit der beantragten Fristverlängerung keine Änderungen mitbeantragt wurden, besteht unionsrechtlich keine Verpflichtung dieses Verfahren einer UVP zu unterziehen. Damit kann auch keine unionsrechtliche Verpflichtung zu einer Parteistellung oder ein Beschwerderecht bestehen.

6.2.7.12 Weiters ist auch festzuhalten, dass es in den EuGH-Fällen um die Verlängerung der Konsensdauern ging. Im Fall des Vorhabens „Landesstraße B36, UF Großglobnitz-Kleinpoppen“ geht es jedoch nicht um die Verlängerung der Konsensdauer (die Konsensdauer ist unbefristet). Vielmehr geht es lediglich um Bauvollendungs- und Betriebsaufnahmefristen; diese verfolgen ausschließlich den Zweck, das „Horten“ von nicht ausgenützten Konsensen zu verhindern. Dies ist etwas ganz anderes als die Verlängerung einer Konsensdauer; Umweltaspekte sind damit nicht angesprochen.

6.2.7.12.1 Gestützt auf die Rs *Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG*[35], die Rs *Stichting ua*[36]*,* die Rs *Friends of the Irish Environment Ltd gegen An Bord Pleanála*[37]*,* die Rs *Coöperatie Mobilisation for the Environment UA ua*[38]*,* die Rs *Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation*[39] sowie die Rs *Inter-*

---

[34] EuGH 29.07.2019, C-411/17 (Rs *Inter-Environnement Wallonie ASBL ua) Rz 62.*
Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs bezieht sich der Begriff „Projekt“ in Anbetracht – insbesondere – des Wortlauts von Art. 1 Abs 2 Buchst. A erster Gedankenstrich der UVP-Richtlinie auf Arbeiten oder Eingriffe, die den materiellen Zustand eines Platzes verändern (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 19. April 2012, Pro-Braine u. a., C-121/11, EU:C:2012:225, Rn. 31 und die dort angeführte Rechtsprechung).
[35] EuGH 12.05.2011, C-115/09.
[36] EuGH 14.01.2021, C-826/18.
[37] EuGH 09.09.2020, C-254/19.
[38] EuGH 07.11.2018, C-293/17.
[39] EuGH 20.12.2017, C-664/15.

Environnement Wallonie ASBL ua[40] und Rs *Kommission/Spanien*[41] wurde verschiedentlich behauptet, dass sich Mitwirkungsrechte der betroffenen Öffentlichkeit grundsätzlich auch auf Fristerstreckungsverfahren erstrecken würde. Wie gezeigt wird, sind diese Entscheidungen jedoch für die gegenständliche Beurteilung nicht einschlägig.

6.2.7.12.2 In der Rs *Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG* ging es um die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks in Lünen. Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens war die Frage, ob im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dieses Vorhabens die (Genehmigungs)Bescheide unter Verstoß gegen Art. 6 Abs 3 der FFH-Richtlinie[42] erlassen worden seien, da mit der Umweltverträglichkeitsprüfung des gegenständlichen Vorhabens nicht habe nachgewiesen werden können, dass dieses Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der in der Nähe gelegenen Flora-Fauna-Habitat-Gebiete führen könne. Gegenstand des Verfahrens war somit nicht die Frage, ob für ein Vorhaben, für welches bereits eine (umfassende auch Fragen der FFH- und der Vogelschutz[43]-Richtlinie umfassende) UVP- Prüfung durchgeführt worden ist und für welches eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, eine Frist erstreckt werden kann und wer allenfalls Partei dieses Verfahrens ist. Gegenstand des Verfahrens war somit die Genehmigung eines Projektes mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Diese Entscheidung ist jedenfalls für die gegenständliche zu lösende Frage nicht einschlägig.

6.2.7.12.3 Gleiches gilt für die vorgebrachte Rs *Stichting ua.* Gegenstand des Verfahrens waren Fragen der Präklusion ua einer Umweltorganisation bei der Genehmigung der Erweiterung und des Umbaus eines Betriebes zur Schweinehaltung in den Niederlanden. Umweltorganisationen sind nach dieser Entscheidung ex lege immer als betroffen anzusehen, weshalb ihnen unabhängig von der Beteiligung im Verfahren jedenfalls ein Beschwerderecht zustehe. Die Ausführungen des EuGH beziehen sich somit wiederum auf Genehmigungsverfahren mit Umweltauswirkungen, was im konkreten Fall nicht gegeben ist. Diese Entscheidung ist jedenfalls für

[40] EuGH 29.07.2019, C-411/17.
[41] EuGH 24.11.2011, C-409/09.
[42] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
[43] RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

die gegenständliche zu lösende Frage nicht einschlägig, zumal im Genehmigungsverfahren die Parteistellung von Nachbarn, Bürgerinitiativen und NGOs umfassend in Anspruch genommen wurde.

6.2.7.12.4 Zu der Rs *Friends of the Irish Environment Ltd gegen An Bord Pleanála* ist folgendes anzumerken:
Dem Vorabentscheidungsverfahren liegt zwar ein „Fristverlängerungsverfahren" für die beabsichtigte Errichtung eines Wiederverdampfungsterminals für verflüssigtes Erdgas in Irland zugrunde, der Sachverhalt weicht jedoch in wesentlichen Punkten vom gegenständlichen Verfahren ab. Im Jahr 2008 wurde von der zuständigen Behörde die entsprechende Genehmigung erteilt, wobei für die Ausführung des Vorhabens eine Frist von 10 Jahren festgesetzt wurde. Der Vorhabensstandort befindet sich in unmittelbarer Nähe von zwei Natura 2000 Gebieten, wobei festzuhalten ist, dass die Genehmigung auf Grundlage einer europarechtswidrigen[44] nationalen Rechtslage erlassen wurde, da Irland die Habitatrichtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hatte. Im ursprünglichen Genehmigungsverfahren war diese daher nicht berücksichtigt worden und wäre daher eine entsprechende Prüfung im Zuge des Fristverlängerungsverfahrens durchzuführen. Gerade dieser Sachverhalt ist aber im gegenständlichen Verfahren nicht gegeben, da die Auswirkungen auf (Europaschutz)gebiete sowohl im Verfahren vor der Behörde als auch im Verfahren vor dem BVwG eingehend geprüft wurden.

6.2.7.12.5 Gleiches gilt für die Rs *Coöperatie Mobilisation for the Environment UA ua.* Dieser Entscheidung liegt auch zugrunde, dass die Habitat-Richtlinie zum Zeitpunkt der ursprünglichen Genehmigung nicht in Kraft war.[45]

6.2.7.12.6 Ebenso nicht einschlägig ist die Rs *Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation*, da Gegenstand des Verfahrens die Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes war. Die Bewilligung für eine Beschneiungsanlage einer Skipiste sollte wieder verliehen werden. Dabei handelt es sich jedoch nach österreichischer Rechtslage nicht um die Verlängerung eines Wasserbenutzungsrechtes sondern um die Erteilung eines neuen Rechtes, da der ursprüngli-

[44] EuGH 13.12.2007, C-418/04.
[45] EuGH 07.11.2018, C-293/1785, Rz 85 *Auch wenn ein Projekt, das genehmigt wurde, bevor die in der Habitatrichtlinie vorgesehene Schutzregelung auf das fragliche Gebiet anwendbar wurde, […].*

che Konsens erlischt.[46] Im Verfahren zur Wiederverleihung sind die Bestimmungen des WRG über (neu) Bewilligungen anzuwenden.[47]

6.2.7.12.7 Zu den auch noch als Argument für eine Parteistellung herangezogenen Rs *Inter-Environnement Wallonie ASBL ua* und Rs *Kommission/Spanien* gilt ebenso das bereits Gesagte.
In der Rs *Inter-Environnement Wallonie ASBL ua* geht um die Verlängerung der Betriebsdauer von Kernkraftwerken und somit um die Erstreckung eines seit Jahrzehnten bestehenden (und in der Folge durch Gesetzesakt beschränkten) Betriebskonsenses, wobei sich die Rechtslage geändert hat und die Betriebszeitverlängerung mit wesentliche Modernisierungsarbeiten verbunden sind. Es liegt nach Ansicht des EuGH somit ein „Projekt" vor, welches in Hinblick auf die Auswirkungen auf die (gegenüber der ursprünglichen Genehmigung neu hinzugetretenen) Europaschutzgebiete zu prüfen ist. Beides ist im gegenständlichen Fall nicht gegeben.
Gleichgelagert ist die Rs *Kommission/Spanien.* Im und um das Gebiet „*Alto Sil*" befanden sich alte bestehen Kohlegruben. Nach Erklärung zum Europaschutzgebiet wurden Umweltverträglichkeitsprüfungen zu Kohlegruben (auch zur Außenwirkung) durchgeführt. Der EuGH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass bei Umweltverträglichkeitsprüfungen für geplante Anlagen die Europaschutzgebiete nicht ordnungsgemäß berücksichtigt worden wären, da die unmittelbaren, mittelbaren und kumulativen Auswirkungen nicht geprüft worden wären. Gerade das ist im gegenständlichen Fall aber nicht geschähen, da genau das Prüfungsgegenstand im Genehmigungsverfahren war.

6.2.8 Zur Judikatur des BVwG

6.2.8.1 Zum Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 06. November 2023, W109 2274852-1, und dem Erkenntnis des BVwG vom 08. Mai 2024, W109 2274852-1/53E

6.2.8.1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 26. Mai.2023, WST1-U-302/366-2023, wurde einem Antrag auf Fristerstreckung zu einem gemäß § 17 UVP-G 2000 genehmigten Vorhaben stattgegeben und die Fristen antragsgemäß verlängert.

---

[46] *Bachler* in *Oberleitner/Berger*, WRG-ON[4.01] § 21 (Stand 1.9.2020, rdb.at) Rz 10 mwN.
[47] *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 21 WRG (Stand 1.1.2020, rdb.at) K16, K17.

6.2.8.1.2 Gegen den Fristverlängerungsbescheid vom 26. Mai 2023 haben 5 Nachbarn, 2 Umweltorganisationen und 4 Bürgerinitiativen (gleichlautende) Beschwerden an das BVwG erhoben.

6.2.8.1.3 Das BVwG hat den Antrag der Beschwerdeführer auf Akteneinsicht mit (verfahrensleitendem) Beschluss vom 14. September 2023, W109 2274852-1/14Z zurückgewiesen, um zunächst die Frage ihrer Parteistellung und Beschwerdelegitimation zu klären.

6.2.8.1.4 Mit Entscheidung vom 06. November 2023, W109 2274852-1, hat das BVwG folgende Beschlüsse gefasst:

a) Die Beschwerden der 5 Nachbarn sowie der UO Verein Aviation Reset wurden mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen. (Diese Entscheidung wurde nicht angefochten und somit rechtskräftig.)

b) Der UO Verkehrswende.at (am ursprünglichen Genehmigungsverfahren nicht beteiligt) sowie den 4 BI wurde Akteneinsicht gewährt (verfahrensleitender Beschluss; damit ging das BVwG vorläufig von einer Parteistellung und Beschwerdelegitimation dieser Beschwerdeführeraus).

6.2.8.1.5 Im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 08. Mai 2024, W109 2274852-1/53E, wurde die Beschwerdelegitimation von Umweltorganisationen (UO) und Bürgerinitiativen (BI) im Fristverlängerungsverfahren nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bejaht. Das BVwG stützte seine Entscheidung im Wesentlichen auf folgende Erwägungen:

a) Es werde festgehalten, dass § 17 Abs 6 UVP-G 2000 als Umweltschutzvorschrift zu qualifizieren sei. Eine Prüfung, ob durch die Fristerstreckung Umweltauswirkungen verursacht werden allenfalls um welche Umweltauswirkungen es sich dabei handelt, und welche Auswirkungen diese hätten, erfolgte durch das BVwG nicht.

b) Das UVP-Verfahren gelte nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts bis zum Eintritt der Rechtskraft des Abnahmebescheides als nicht abgeschlossen; erst zu diesem Zeitpunkt gehe die Zuständigkeit von der UVP-Behörde auf die jeweils zuständigen Materienbehörden über.

c) Die UVP-Richtlinie überlasse es den Mitgliedstaaten, das Verfahren zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung näher auszugestalten. Der Begriff der „Genehmigung“ sei dabei — entsprechend der verfassungsrechtlichen Konzeption des Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG sowie den Materialien zur B-VG-Novelle BGBl I 1993/508 — weit auszulegen und erfasse auch nachgelagerte Verfahrensschritte wie Kollaudierungen sowie behördliche Überwachungsmaßnahmen.

d) Zwar enthalte die UVP-Richtlinie keine unmittelbaren Vorgaben zur Verlängerung von Fristen, das Fristverlängerungsverfahren sei jedoch als optionaler, integrierter Bestandteil des UVP-Verfahrens anzusehen und falle daher in den Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie. § 17 Abs 6 UVP-G 2000 regele die Parteistellung im Fristverlängerungsverfahren nicht ausdrücklich; auch die Gesetzesmaterialien böten hierzu keinen Aufschluss. Die Bestimmung sei jedoch vor dem dargestellten unions- und verfassungsrechtlichen Hintergrund auszulegen.

e) Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts verdränge § 17 Abs 6 UVP-G 2000 materienrechtliche Fristverlängerungsregelungen einschließlich deren jeweiliger Genehmigungskriterien und Parteistellungsbestimmungen, etwa nach § 112 Abs 2 WRG, § 18 Abs 1 Z 1 ForstG oder § 31 Abs 9 NÖ NSchG. Der Gesetzgeber des UVP-G 2000 sei davon ausgegangen, dass § 19 UVP-G 2000 auch im Fristverlängerungsverfahren Anwendung finde. Die in § 19 Abs 4 und Abs 10 UVP-G 2000 geregelte Parteistellung von Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen erstrecke sich daher auch auf ein nachgelagertes Fristverlängerungsverfahren als Fortsetzung des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens.

f) Folglich habe das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden der Umweltorganisation Verkehrswende.at sowie der vier Bürgerinitiativen als zulässig erachtet. Zugleich habe es klargestellt, dass eine Fristverlängerung nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 kein eigenständiges Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000 darstelle.

g) In der Sache selbst habe das Bundesverwaltungsgericht das Vorliegen „wichtiger Gründe“ im Sinne des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bejaht. Ange-

sichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sei es nachvollziehbar gewesen, dass eine Investitionsentscheidung erst nach Wegfall der krisenbedingten Unsicherheiten habe getroffen werden können und das genehmigte Vorhaben vorerst nicht umgesetzt worden sei. Aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 112 Abs 2 WRG lasse sich nicht ableiten, dass im Fristverlängerungsverfahren die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens vollständig neu zu prüfen wäre; dies würde dem Zweck des § 17 Abs 6 UVP-G 2000, eine Neugenehmigung zu vermeiden, widersprechen. Zudem seien seit Erteilung der UVP-Genehmigung keine neuen zwingenden klimabezogenen Genehmigungskriterien erlassen worden, denen das Vorhaben entgegenstünde.

h) Schließlich habe das Bundesverwaltungsgericht die ordentliche Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG für zulässig erklärt, da es an höchstgerichtlicher Rechtsprechung zur Parteistellung von Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen im Fristverlängerungsverfahren nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 fehle und § 19 UVP-G 2000 auch im Sinne einer differenzierten Parteistellung je nach Verfahrensstand ausgelegt werden könne.

6.2.8.1.6 Sowohl im Verfahren zu welchem das Erkenntnis des BVwG vom 08. Mai 2024, W109 2274852-1/53E, ergangen ist als auch im konkreten Verfahren wurden nur wichtige Gründe vorgebracht und der Entscheidung zugrunde gelegt, welche jedenfalls nicht mit Umweltauswirkungen verbunden sind (wirtschaftliche und rechtliche Gründe).

6.2.8.1.7 Das BVwG geht im zitierten Erkenntnis davon aus, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der UVP-Richtlinie erst mit Rechtskraft des Abnahmebescheides gemäß § 20 UVP-G 2000 abgeschlossen sei. Damit vermischt es die Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn mit der Berücksichtigung ihrer Ergebnisse in nachgelagerten Verfahren.

6.2.8.1.8 Diese Auffassung widerspricht der Lehre[48,49], der Judikatur[50] sowie dem klaren Gesetzeswortlaut[51] und führt zu einer unzulässigen Ausdehnung des Anwendungsbereichs der UVP-Richtlinie.

---

[48] *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON[2.00] § 3 (Stand 1.7.2024, rdb.at), RZ 169.
[49] *Altenburger*, Kommentar zum Umweltrecht, Bd 1[2], LexisNexis, RZ 52 mwN.

6.2.8.1.9 Das BVwG qualifiziert § 17 Abs 6 UVP-G 2000 als Umweltschutzvorschrift, ohne darzulegen, worin die durch eine Fristerstreckung ausgelösten Umweltauswirkungen bestehen sollen. Gegenstand der Regelung ist weder die Vermeidung noch die Minderung von Umweltauswirkungen.

6.2.8.1.10 Die Entscheidung stützt sich vielmehr auf Gründe (COVID-19-Pandemie, wirtschaftliche Unsicherheiten), die keinerlei Umweltbezug aufweisen. Die Einstufung als Umweltschutzvorschrift bleibt daher unbegründet.

6.2.8.1.11 Fristerstreckungsverfahren sind nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht typischerweise als Einparteienverfahren ausgestaltet. Eine Parteistellung Dritter bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

6.2.8.1.12 § 17 Abs 6 UVP-G 2000 enthält keine solche Regelung. Der Gesetzgeber hat im UVP-G 2000 für jedes einzelne Verfahren die Parteistellung ausdrücklich normiert und für Fristerstreckungsverfahren bewusst darauf verzichtet. Dies wird durch den systematischen Vergleich mit § 18b UVP-G 2000 bestätigt, der zeitgleich eingeführt wurde und ausdrücklich Parteirechte vorsieht.

6.2.8.1.13 Weder aus der UVP-Richtlinie noch aus der Aarhus-Konvention ergibt sich eine Verpflichtung zur Einräumung von Parteistellung oder Beschwerdelegitimation. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH setzen UVP-Pflichten materielle Projektänderungen voraus, die hier unstrittig nicht vorliegen.

6.2.8.1.14 Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG ist eine Kompetenznorm und enthält keine verfahrensrechtlichen Vorgaben.

6.2.8.1.15 Allgemein ist festzuhalten, dass es sich bei diesen Entscheidungen um Einzelfallentscheidungen zu einem konkreten Verfahren handelt, die im Widerspruch zur gefestigten höchstgerichtlichen Judikatur[52,53], zur Frage der Parteistellung in Fristerstreckungsverfahren stehen und auch mehrfach bekämpft wurden,

---

[50] VwGH 15. 10. 2020, Ro 2019/04/0021, VwGH 20.12.2016, Ro 2014/03/0035, […] *Umweltverträglichkeitserklärung ist neben dem Umweltverträglichkeitsgutachten nach § 12 UVP-G 2000 eine der beiden Säulen der Umweltverträglichkeitsprüfung.*

[51] Schon Art. 11 Abs 1 Z 7 B-VG unterscheidet klar zwischen der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben und der Genehmigung dieser Vorhaben.

[52] Vgl Punkt 7.2.10 der Begründung des NÖ Landesregierung vom 26. Mai 2023, WST1-U-302/366-2023.

[53] VwGH 28.04.1980, 1856/78; 21.05.1985, 85/07/0049; 21.09.1995, 95/07/0166; 20.03.2014, 2013/07/0243, VwGH 21.10.2021, Ro 2019/07/0006, VwGH 02.12.1987, 86/03/0146.

sowie in sich widersprüchlich sind. Wie unten gezeigt, wird ist im Übrigen das BVwG von dieser Entscheidung selbst mittlerweile abgewichen.

6.2.8.1.16 Insbesondere begründet das BVwG seine Entscheidung damit, dass es sich bei der Fristerstreckung um die Anwendung von Umweltschutzvorschriften handeln würde. Daraus wird nun die Parteistellung und Rechtsmittellegitimation von anerkannten Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen (nicht jedoch von betroffenen Nachbarn) abgeleitet. Damit sind diese beiden Entscheidungen aber in sich widersprüchlich.

6.2.8.1.17 Das Bundesverwaltungsgericht postuliert, dass § 17 Abs 6 UVP-G 2000 eine Umweltschutzvorschrift sei, ohne jedoch in der Folge die Umweltauswirkungen prüfen zu wollen. Ganz im Gegenteil wird die Entscheidung zur Fristerstreckung auf Umstände gestützt, welche gerade nicht im Zusammenhang mit Umweltauswirkungen das Vorhaben stehen (Pandemie, wirtschaftliche Umstände, rechtliche Hindernisse).

6.2.8.1.18 Folgt man der Rechtsansicht des BVwG, dass es sich bei der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 um eine Umweltschutzvorschrift handeln würde, nämlich um eine Bestimmung, welche in einem Entscheidungsverfahren, das Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, Anwendung findet, hat das BVwG in ein und demselben Verfahren zwei widersprüchliche Rechtspositionen in förmlichen Entscheidungen vertreten.

a) Liegt eine Umweltschutzvorschrift vor, steht nach der Aarhus-Konvention der betroffenen Öffentlichkeit - und darunter sind neben Umweltorganisationen auch Nachbarn zu verstehen, sofern sie von den Auswirkungen eines Vorhabens betroffen sind oder sein könnten, - das Recht zu, die umweltbezogene Entscheidung durch Gerichte überprüfen zu lassen (Rechtsmittellegitimation auch unabhängig von einer nationalen Parteistellung im Administrativverfahren).

b) Mit Beschluss des BVwG vom 06. November 2023, W109 2274852-1/23Z, wurden nun die Beschwerden von Nachbarn, von deren möglicher Betroffenheit jedenfalls sowohl die UVP-Behörde als auch das BVwG im ursprünglichen Genehmigungsverfahren ausgegangen sind, mangels Partei-

stellung (und wohl auch mangels Rechtsmittellegitimation) als unzulässig zurückgewiesen. Das Gericht begründet weder, warum im gegenständlichen Verfahren diese potentielle Betroffenheit von vornherein überhaupt nicht zu vermuten ist, noch stellt es Ermittlungen an, ob diese Betroffenheit vorliegt. Ebenso wenig wird in diesem Beschluss dargelegt, warum keine Rechtsmittellegitimation aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben vorliegt. Gerade die Parteistellung von Nachbarn wird unter Hinweis auf die Judikatur des VwGH verneint ohne darzulegen, wie dies mit den Bestimmungen der Aahus-Konvention vereinbart sei.

6.2.8.1.19 Das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 08. Mai 2024, W109 2274852-1/53E, steht somit in rechtlichem Widerspruch zum im selben Verfahren ergangenen Beschluss des BVwG vom 06. November 2023, W109 2274852-1/23Z.

6.2.8.1.20 Aufgrund der Einmaligkeit der Entscheidungen, welche im Widerspruch zur herrschenden höchstrichterlichen Judikatur stehen und dem Umstand, dass das BVwG mittlerweile anderslautende Entscheidungen getroffen hat, sowie der in sich vorliegenden Widersprüchlichkeit, dass einerseits mit der Argumentation, es würde eine Umweltschutzvorschriften vorliegen, einem Teil der betroffenen Öffentlichkeit, aber anscheinend nur jenem, der nach UVP-G 2000 Umweltschutzvorschriften geltend machen kann, Parteistellung bzw. Beschwerdelegitimation zuerkannt wird, einem anderen Teil der betroffenen Öffentlichkeit, welcher zwar unionsrechtlich die Verletzung von Umweltschutzvorschriften geltend machen kann, aber nicht, und andererseits ebenfalls mit der Argumentation, es würde eine Umweltschutzvorschriften vorliegen, die Fristerstreckung gewährt wird, Umweltauswirkungen aber überhaupt nicht geprüft werden, können diese Entscheidungen jedenfalls nicht als Argument für oder gegen eine Parteistellung oder Beschwerdelegitimation herangezogen werden.

6.2.8.1.21 Im Übrigen wurde die Revision gegen das zitierte Erkenntnis vom BVwG zugelassen und auch erhoben, zumal eben keine die Auffassung des BVwG stützende höchstgerichtliche Judikatur vorliegt. Eine höchstgerichtliche Entscheidung zu diesem Verfahren liegt bisher nicht vor.

6.2.8.2 Zu den Beschlüssen des BVwG vom 10. Juli 2026, W102 2335883-1/11E und W102 2339236-1/7E und vom 04. November 2026, W102 2350585-1/6E vom 10. Juli 2026, W102 2335883-1/11E und W102 2339236-1/7E

6.2.8.2.1 Das BVwG führt in seinem Beschluss vom 10. Juli 2026, W102 2335883-1/11E und W102 2339236-1/7E folgendes aus:

Die belangte Behörde führt im angefochtenen Bescheid (Pkt. 5.4) hingegen aus, dass weder nach nationaler Rechtslage noch nach Unionsrecht oder der Judikatur des VwGH oder des EuGH im Fristverlängerungsverfahren eine Rechtsgrundlage für eine Parteistellung Dritter oder eines Überprüfungsrechte bei Gericht durch die sogenannte betroffene Öffentlichkeit bestehe, weshalb die Beiziehung nur der mitbeteiligten Behörden, des Umweltanwaltes und der Standortgemeinde als Verfahrensbeteiligte ausrechend sei. Im Vorlageschreiben vom 27.01.2026 gibt die belangte Behörde weiters an, dass § 17 Abs 6 UVP-G 2000 nach seinem klaren Wortlaut keine Umweltschutzvorschriften zum Gegenstand hat. Auch die mitbeteiligte Partei geht in ihrer Stellungnahme vom 02.03.2026 (Pkt. 2.2) davon aus, dass es sich beim Fristverlängerungsverfahren gemäß § 17 Abs 6 UVP-G nach dem klaren Gesetzeswortlaut um ein Einparteienverfahren handle. Entgegen dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.05.2024, W109 2274852-1/53, habe die Bestimmung des § 17 Abs 6 leg cit nach dem klaren Gesetzwortlaut keine Umweltschutzvorschrift zum Inhalt.

Der Rechtsansicht der belangten Behörde sowie der mitbeteiligten Partei ist nach Ansicht des erkennenden Senats zuzustimmen

Über die Verlängerung hat die UVP-Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Parteistellung hat grundsätzlich nur der Projektwerber. Dritte haben nur dann Parteistellung, wenn eine Berührung bzw. Verletzung der von ihnen zu vertretenden Rechte und Interessen infrage kommt, was aber im Regelfall nicht anzunehmen ist, weil die Fristsetzung idR nicht dem Schutz Dritter dient (US 09. 05. 2007, 3/1999/5-201 Zistersdorf IV) (Schmelz/Schwarzer, UVP-G- ON2.00 § 17 (Stand 1.7.2024, rdb.at), Rz 262). Verwiesen wird zudem auf die Rechtsprechung des EuGH zum Projektbegriff im Sinne des Art. 1 Abs 2 lit. a) UVP-Richtlinie (EuGH 17.03.2011, C-275/09, Brussels Hoofdstedelijk Gewest; C-121/11 19.04.2012, Pro-Braine ASBL u. a.; EuGH 29.07.2019, C-411/17; Inter-Environnement Wallo-

nie ASBL u.a.), in welcher der EuGH im Wesentlichen zu dem Schluss kommt, dass die bloße Verlängerung eines befristetet erteilten Konsenses für ein bereits errichtetes und seit Jahren bzw. Jahrzehnten in Betrieb befindliches Vorhaben kein Projekt im Sinne des Art. 1 Abs 2 lit a UVP-Richtlinie darstellt. Folglich besteht keine unionsrechtliche Verpflichtung, dieses Verfahren einer UVP zu unterziehen und auch keine Grundlage für eine Parteistellung.

6.2.8.2.2 Das BVwG führt in seinem Beschluss vom 04. November 2026 W102 2350585-1/6E folgendes aus:

Die Beschwerdeführerin bringt hinsichtlich ihrer Parteistellung und Beschwerdelegitimation unter Darlegung der Rechtsprechung des BVwG (BVwG 06.11.2023, W109 2274852-1 Flughafen Wien 3. Piste IV und BVwG 08.05.2024, W109 2274852-1 Flughafen Wien 3. Piste V sowie BVwG vom 10.7.2026, W102 2335883-1/11E und W102 2339236-1/7E Umfahrung Zwölfaxing) sowie unter Verweis auf die Entscheidung des VwGH vom 22.04.2026, Ra 2025/10/0101 Schwarze Sulm, vor, dass einer anerkannten Umweltorganisation - ungeachtet dessen, dass die nationalen Verfahrensvorschriften ihr weder Parteistellung noch Rechtsmittellegitimation zuerkennen - aufgrund der Rechtsprechung des EuGH eine aus Art. 9 Aarhus-Konvention iVm Art. 47 GRC abgeleitete Parteistellung insoweit zuzuerkennen sei, als die Umweltorganisation dadurch in die Lage versetzt werde, die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen. Das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation einer anerkannten Umweltorganisation in einem bestimmten naturschutzrechtlichen Verfahren sei daher die Frage, ob in diesem Verfahren „(auch) der Schutz von Normen des Unionsumweltrechts auf dem Spiel stand“ (vgl. etwa VwGH 04.11.2025, Ra 2025/10/0069). Nichts anderes könne laut der Beschwerdeführerin im ggst. Fristverlängerungsverfahren gelten, sowohl die Naturschutzrichtlinien als auch die UVP-Richtlinie seien (neben weiteren Rechtsvorschriften) Bestandteil des Unionsumweltrechts. Die Beschwerdelegitimation gelte unstrittig jedenfalls für UVP-Verfahren sowie für UVP-Änderungsverfahren. Darin umfasst seien auch Fristverlängerungsverfahren. Die belangte Behörde führt im angefochtenen Bescheid (Pkt. 6.4 ff) zu diesem Themenkomplex aus, dass weder nach nationaler Rechtslage noch nach Unionsrecht oder der Judikatur des VwGH oder des EuGH im Fristverlängerungsverfah-

ren eine Rechtsgrundlage für eine Parteistellung Dritter oder eines Überprüfungsrechtes bei Gericht durch die sogenannte betroffene Öffentlichkeit bestehe, weshalb die Beiziehung nur der mitbeteiligten Behörden, des Umweltanwaltes und der Standortgemeinde als Verfahrensbeteiligte geboten sei. Da mit der Fristerstreckung keine materielle Änderung des Vorhabens und somit andere Umweltauswirkungen mit beantragt worden seien, sei eine Betroffenheit der Öffentlichkeit nicht gegeben. Im Vorlageschreiben vom 14.08.2026 führt die belangte Behörde weiters aus, dass es sich beim gegenständlichen Verfahren nicht um ein UVP-Genehmigungs- oder Änderungsverfahren iSd § 24 und § 24g UVP-G 2000 handle. Es seien im Zuge des Antrages auf Fristerstreckung keine materiellen Änderungen des Vorhabens beantragt worden, somit auch keine Änderungen, die andere als die genehmigten Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten. Damit könne auch keine unionsrechtliche Verpflichtung zu einer Parteistellung oder ein Beschwerderecht bestehen. Die von der Beschwerdeführerin zitierte VwGH-Entscheidung vom 22.04.2026, Ra 2025/10/0101 (Schwarze Sulm), führe entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht aus, dass einer Umweltorganisation Parteistellung oder Rechtsmittellegitimation im Fristerstreckungsverfahren zukäme. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin spreche dieses Erkenntnis vielmehr für die oben dargestellte Rechtslage, nämlich dass bei Fristerstreckungsverfahren ohne (andere oder neue) Umweltauswirkungen die innerstaatliche Rechtslage anzuwenden sei, wonach diese Verfahren dann typischerweise als Einparteienverfahren ausgestaltet wären. Daraus folge, dass weder nach nationaler Rechtslage noch nach Unionsrecht eine Rechtsgrundlage für eine Parteistellung Dritter gegeben sei oder eine Beschwerdelegitimation vorliege. Ebenso wenig ergebe sich diese aus der Judikatur des VwGH oder des EuGH. Auch die mitbeteiligten Parteien gehen in ihrer Stellungnahme vom 30.09.2026 (OZ 4) davon aus, dass es sich beim Fristverlängerungsverfahren gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 um ein der rechtskräftigen UVP-Genehmigung nachgelagertes Verfahren handle, das weder mit der UVP- RL noch mit der Aarhus-Konvention etwas zu tun habe. Aus Wortlaut und Gesetzessystematik des UVP-G 2000 folge, dass Umweltorganisationen keine Parteistellung und keine Beschwerdelegitimation im Fristverlängerungsverfahren hätten.

Der Rechtsansicht der belangten Behörde sowie der mitbeteiligten Parteien ist nach Ansicht des erkennenden Senats zuzustimmen:

[…]

Da im vorliegenden Fristverlängerungsverfahren folglich keine solchen anderen als die genehmigten Umweltauswirkungen eintreten können, kommt eine Parteistellung der im § 24f Abs 8 iVm § 19 Abs 1 UVP-G 2000 genannten Personen nicht in Betracht.

6.2.8.2.3 Aus den beiden Beschlüssen geht eindeutig hervor, dass das BVwG von seiner ursprünglichen Rechtsprechung abgegangen ist und nunmehr das Fristerstreckungsverfahren, sofern mit diesem keine Änderungen und andere Umweltauswirkungen verbunden sind, als Einparteienverfahren sieht.

6.2.9 Zum Erkenntnis des VwGH vom 22. April 2026, Ra 2025/10/0101

6.2.9.1 Sachverhalt

6.2.9.1.1 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Sachverhalte der beiden Verfahren unterschiedlich sind. Gegenstand des steirischen Verfahrens war die Frage, inwieweit eine Fristerstreckung in Hinblick auf eine Naturverträglichkeitsprüfung zu gewähren ist oder nicht.

6.2.9.1.2 Weiter handelt es sich um ein Verfahren nach dem steirischen Naturschutzrecht und nicht nach dem UVP-G 2000

6.2.9.2 Begründung des VwGH

6.2.9.2.1 Die wesentlichen Entscheidungsgründe des VwGH werden wie folgt ausgeführt:

Das Verwaltungsgericht bestätigte mit seiner Entscheidung die Zurückweisung der (sich auf das Bauvollendungsfrist-Verlängerungsverfahren beziehenden) Anträge der revisionswerbenden Partei durch die belangte Behörde und stützte sich dabei lediglich darauf, dass sich die Parteistellung in einem Fristverlängerungsverfahren nach dem vorausgegangenen Bewilligungsverfahren bestimme und bei Vorliegen der in § 29 Abs 2 StNSchG 2017 genannten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung bestehe (s. Rz 6). Es setzte sich jedoch in der Prüfung der Anträge der revisionswerbenden Partei nicht ansatzweise mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Parteistellung von Umweltor-

ganisationen (s. Rz 15) und mit den in der Rechtsprechung des EuGH zu Fristverlängerungsverfahren von Projekten in Zusammenhang mit Naturverträglichkeitsprüfungen entwickelten Kriterien auseinander (s. Rz 16).

Soweit die mitbeteiligte Partei in der Revisionsbeantwortung vorbringt, die genannte EuGH-Entscheidung sei auf die Rechtslage nach dem StNSchG 2017 nicht zu übertragen, weil in dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall die Genehmigung bereits erloschen gewesen sei, genügt der Verweis auf die innerstaatliche Rechtslage, gemäß der für die Verlängerung einer Bauvollendungsfrist explizit vorgesehen ist, dass sich (neben weiteren Voraussetzungen) der für die Erteilung der Bewilligung maßgebliche Sachverhalt nicht geändert hat und die Bewilligung nach der in Betracht kommenden Rechtslage weiterhin zulässig ist (§ 29 Abs 2 leg. cit.).

6.2.9.2.2 Der VwGH führt somit in dieser Entscheidung nicht aus, dass einer Umweltorganisation Parteistellung oder Rechtsmittellegitimation im Fristerstreckungsverfahren zukäme. Er stellt lediglich Erhebungs- und Begründungsmängel im Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht des fest.

6.2.9.2.3 Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hätte sich bei seiner Entscheidung nur auf die innerstaatliche Regelung gestützt, wonach im Fristerstreckungsverfahren Umweltorganisationen keine Parteistellung hätten, und sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob im konkreten Fall die Judikatur des EuGH, welche oben dargestellt ist, zu einer sich aus unionsrechtlichen Vorschriften ergebenden Parteistellung der Umweltorganisation führe. Das Landesverwaltungsgericht hat sich auch in der Begründung nicht damit auseinandergesetzt, ob diese Judikatur für den konkreten Fall einschlägig ist. Eine inhaltliche Entscheidung, wonach der Umweltorganisation in diesem Falle Parteistellung oder Rechtsmittellegitimation zukäme, liegt somit nicht vor.

6.2.9.2.4 Wie dargestellt ist im konkreten Verfahren die im Erkenntnis des VwGH zitierte Rs *Friends of the Irish Environment Ltd gegen An Bord Pleanála* nicht einschlägig.

6.2.9.2.5 Dieses Erkenntnis spricht somit für die oben dargestellte Rechtslage, nämlich dass bei Fristerstreckungsverfahren ohne (andere oder neue) Umweltauswir-

kungen die innerstaatliche Rechtslage anzuwenden ist, wonach diese Verfahren dann typischerweise als Einparteienverfahren ausgestaltet sind. Im konkreten ist vom Gericht eben diese Prüfung, ob andere oder neue Umweltauswirkungen Verfahrensgegenstand sind, vorzunehmen und je nach Prüfungsergebnis kommt dann - aber nur bei Vorliegen anderer oder neuer Umweltauswirkungen - Umweltorganisationen aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben eine Beschwerdelegitimation zu.

6.2.10 Schlussfolgerung

6.2.10.1 Dritten, d. h. betroffenen Nachbarn, Bürgerinitiativen oder Umweltorganisationen, kommt in einem Fristerstreckungsverfahren grundsätzlich keine Parteistellung zu. Diese könnte sich allenfalls aus der Judikatur des EuGH ergeben, wonach eine Parteistellung Dritter dann gegeben sein kann, wenn im Zuge des Fristerstreckungsverfahrens Änderungen vorgenommen werden und daher mit anderen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

6.2.10.2 Da mit der konkreten Fristerstreckung keine materielle Änderung des Vorhabens und somit andere Umweltauswirkungen mit beantragt wurden, ist eine Betroffenheit der Öffentlichkeit nicht gegeben. Eine Parteistellung bzw. ein Mitwirkungsrecht Dritter liegt somit nicht vor, was auch von der jüngsten Judikatur[54] des BVwG bestätigt werden.

6.3 Zum Vorliegen wichtiger Gründe

6.3.1 Aufgrund eines rechtzeitig gestellten Antrages kann die Fristverlängerung gewährt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

6.3.2 Der Antrag wurde jedenfalls rechtzeitig vor Fristablauf gestellt.

6.3.3 Von der Behörde war nunmehr zu prüfen, ob die vorgebrachten Gründe wichtige Gründe im Sinne der zitierten Bestimmungen darstellen.

6.3.4 Als wichtige Gründe wurden im Kern folgende vorgebracht:

6.3.4.1 Die Antragsteller verweisen darauf, dass das Vorhaben „Landesstraße B36, UF Großglobnitz-Kleinpoppen" zwar unmittelbar nach Erteilung der rechtskräftigen UVP-Genehmigung im August 2020 in Angriff genommen wurde, jedoch ergab sich

[54] BVwG 10.07.2026, W102 2335883-1/11E und W102 2339236-1/7E.

im Zuge der Bauvorbereitung und Ausschreibung aufgrund zusätzlich gewordener umfangreicher geotechnischer und bodenchemischer Untergrunderkundungen die Notwendigkeit, das Bauprojekt weiter zu detaillieren. Zudem hat die Grundeinlöse ergeben, dass für eine Gewässerschutzanlage (GSA3) ein neuer Standort und damit eine neue Entwässerungsplanung erforderlich wurde, weil der ursprünglich in Aussicht genommene Standort nicht verfügbar gemacht werden konnte.

6.3.4.2 Um die verbleibende Bauzeit bestmöglich zu nutzen, wurde das Projekt ursprünglich in zwei Bauabschnitte geplante Struktur in sieben Bauabschnitte unterteilt, um notwendige Schritte wie Grundeinlöse, Ausschreibung und Bau parallel abwickeln zu können. Der aktuelle Projektstatus zeigt, dass zum Zeitpunkt des Antrags bereits sechs von acht Bauabschnitten fertiggestellt oder in Bau sind. Lediglich der siebte Bauabschnitt sowie die Bepflanzung im achten Abschnitt (Abschnitt Süd) können bis zum ursprünglichen Fristende am 31. Dezember 2026 nicht mehr vollständig abgeschlossen werden.

6.3.4.3 Es wird argumentiert, dass die Konsensinhaber trotz der aufgetretenen Unwägbarkeiten (insbesondere geotechnischer und bodenchemischer Natur) und der daraus resultierenden notwendigen Umplanung nahezu das gesamte Bauvorhaben fristgerecht umgesetzt haben. Ohne die beantragte Verlängerung bliebe das Projekt jedoch als „Torso" zurück, und der rechtskräftig genehmigte Vorhabenszweck könnte nicht zur Gänze erfüllt werden.

6.3.5 Liegt ein wichtiger Grund vor, hat der Antragsteller einen gesetzlichen Anspruch auf die beantragte Fristerstreckung.[55]

6.3.6 Was als wichtiger Grund im Sinn der Bestimmungen des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 anzusehen ist, ist im Gesetz nicht definiert. Auch in jener Bestimmung des § 112 WRG, nach welcher die anzuwendende Bestimmung nachgebildet ist, erfolgt keine Definition oder taxative Aufzählung, was als wichtiger Grund („triftige Gründe“) für eine Fristerstreckung geltend gemacht werden könnte.

---

[55] Vgl VwGH 10.04.1990, 89/07/0138 […] *Es kommt daher im Beschwerdefall entscheidend darauf an, ob die Beschwerdeführerin triftige Gründe im Sinne des § 112 Abs 2 WRG 1959 geltend gemacht hat; war diese Voraussetzung gegeben, dann hatte sie einen gesetzlichen Anspruch auf die beantragte Fristverlängerung (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juni 1964, Zl. 1654/63).* […]

6.3.7 Da vom Gesetzgeber keine Festlegungen vorgenommen wurden, was dezidiert als wichtiger Grund anzusehen ist, ist der unbestimmte Gesetzesbegriff durch die Behörde auszulegen.

6.3.8 Es ist nun nach dem allgemeinen Sprachgebrauch davon auszugehen, dass sowohl Gründe, welche in der Einflusssphäre des Konsensinhabers liegen, als auch solche Gründe, welche außerhalb der Einflusssphäre des Konsensinhabers liegen, einen wichtigen Grund darstellen können. Weiters wird nicht jeder Grund als wichtig zu beurteilen sein, sondern nur jene Gründe, denen entsprechende Bedeutung zukommt.

6.3.9 Die für die Verzögerung der Bauvollendung vorgebrachten Gründe, nämlich die aufgetretenen Unwägbarkeiten (va geotechnischer und bodenchemischer Natur) und die dadurch bedingten (notwendigen) Umplanungen stellen wichtige Gründe im Sinn der zitierten Bestimmungen dar, welche eine Fristerstreckung rechtfertigen.

6.3.10 Alle genannten Ereignisse waren zum Zeitpunkt der ursprünglichen Fristsetzung weder absehbar noch beeinflussbar und fanden somit bei der Fristsetzung keine Berücksichtigung.

6.3.11 Zusammenfassend sind die angeführten Gründe jedenfalls als wichtige Gründe im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen.

6.3.12 Weiters hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass wieder aus forsttechnisches noch aus wasserbautechnischer und gewässerschutztechnische Sicht Gründe gegen die Erstreckung der Fristen sprechen.

6.3.13 Der Antrag ist nachvollziehbar und schlüssig begründet und steht aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens der beantragten Fristverlängerung kein Hindernis entgegen.

6.3.14 Die beantragte Frist ist jedenfalls für die Umsetzung ausreichend und angemessen.

6.3.15 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
1. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, z. H. des Bürgermeisters, Gartenstraße 3, 3910 Zwettl-Niederösterreich
2. Marktgemeinde Schweiggers, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 25, 3931 Schweiggers

3. Marktgemeinde Echsenbach, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenberg 6, 3903 Echsenbach
4. Marktgemeinde Vitis, z.H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 16, 3902 Vitis
5. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
6. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1 , 3100 St. Pölten
7. Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk (NÖ Wald- und Mostviertel), Daniel Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
8. Bezirkshauptmannschaft Zwettl, Am Statzenberg 1, 3910 Zwettl
   als mitwirkende Behörde
9. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1, 3830 Waidhofen an der Thaya
   als mitwirkende Behörde
10. Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht
    als mitwirkende Behörde nach dem Energierecht
11. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
    als mitwirkende Behörde
12. NÖ Agrarbezirksbehörde
    als mitwirkende Behörde
13. Abteilung Wasserwirtschaft
    1) Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
    2) Fachbereich Wasserbautechnik, z.H. Herrn DI Karl Stepan
14. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdökologie, z.H. Herrn DI Grundner

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur